



Rechtsjournal für September 2019



Gericht: BGH
Aktenzeichen: VIII ZR 12/18
Datum: 10.04.2019

**Ablehnen der Mängelbeseitigung: Verlust der Mieter-
Gegenrechte**

BGB
§ 320

LEITSATZ: Verweigert der Mieter die ihm vom Vermieter angekündigte Mängelbeseitigung, torpediert er nicht nur Minderung und Zurückbehaltungsrecht, sondern löst auch seine sofortige Nachzahlungspflicht aus.

SACHVERHALT

Die Beklagten mindern die Miete wegen diverser Mängel ihrer Dachgeschosswohnung seit rund 20 Jahren. Es gibt bereits zwei rechtskräftige Entscheidungen des LG Dresden in Zahlungsrechtsstreitigkeiten mit früheren Vermieterinnen, eine geminderte Miete ansetzend. Im Jahr 2014 kommt es zu einem erneuten Eigentümerwechsel, die Beklagten leisten wiederum eine geminderte Miete. Auf die Ankündigung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen reagieren die Beklagten ablehnend, weil ihnen auf diese Weise eine im Verfahren mit einer Rechtsvorgängerin der Klägerin relevante „Vernichtung von Beweismitteln“ drohe: Die Mängelbeseitigung dürfe nur mit Zustimmung der Rechtsvorgängerin erfolgen. Weiter berufen sich die Beklagten auf ihr Zurückbehaltungsrecht. Als ein kündigungsrelevanter Zahlungsrückstand aufgelaufen ist, spricht die Klägerin insgesamt sieben außerordentliche fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigungen aus und verlangt geräumte Herausgabe.

LÖSUNG

Der BGH stellt die amtsgerichtliche Stattgabe wieder her.

Die Beklagten sind mit einem die Kündigung tragenden Mietbetrag in Zahlungsrückstand geraten, ein Leistungsverweigerungsrecht steht ihnen nicht mehr zu, seit sie die Durchführung der Mängelbeseitigung verweigert haben. Dem Vermieter steht das Recht zu, die vom Mieter gerügten Mängel (persönlich) in Augenschein zu nehmen und zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Verweigert der Mieter die dafür erforderliche Mitwirkung, verliert er seine Mängelrechte für die Zukunft. Denn mit Wegfall des sich aus § 320 I 1 BGB ergebenden Leistungsverweigerungsrechts werden die einbehaltenen Beträge sofort fällig. Derjenige Mieter, der dem Vermieter die Beseitigung vermeintlicher oder tatsächlicher Mängel verwehrt, kann sich fortan weder auf ein Minderungs- noch auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.



Die Beklagten können sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens auch nicht darauf berufen, dass bei einer Mängelbeseitigung Beweismittel für ein anderes gerichtliches Verfahren verloren gehen. Denn das Mangelbild hätte auch anderweitig dokumentiert werden können, etwa durch Anfertigen von Lichtbildern; auch stand das Zeugnis der mit der Mängelbeseitigung beauftragten Handwerker zur Verfügung.

Möglich wäre auch ein Sachverständigengutachten in einem selbstständigen Beweisverfahren, das nach § 486 ZPO auch in einem bereits anhängigen Verfahren beantragt werden kann.

Denkbar ist allenfalls, dass der Mieter dann zur Mitwirkungsverweigerung berechtigt ist, wenn er ein solches Beweisverfahren eingeleitet, der Sachverständige seine Tätigkeit aber noch nicht aufgenommen oder noch nicht abgeschlossen hat. Letztlich bedeutet auch diese Variante bestenfalls einen zeitlichen Aufschub. Denn das Zurückbehaltungsrecht wird nach diesem Zeitraum entfallen. Ein Minderungsrecht wird dem Mieter für den entsprechenden Zeitraum nicht zustehen, da der Vermieter zur Mängelbeseitigung bereit ist und der mangelhafte Zustand allein im übergeordneten Interesse des Mieters erhalten bleiben soll.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: IV ZB 30/18
Datum: 19.06.2019

Zur Auslegung eines gemeinschaftlichen Testaments

BGB
§§ 2247,
2267

LEITSATZ: Die Klausel „für den Fall eines gleichzeitigen Ablebens“ eines gemeinschaftlichen Testaments kann nur dann so verstanden werden, dass der genannte Fall auch bei zeitlich weit auseinanderfallendem Ableben der Testierenden eintreten soll, wenn diese Auslegung des Erblasserwillens zumindest annähernd im Wortlaut des Testaments zu finden ist und damit die Formvoraussetzungen eines Testaments i.S.d. §§ 2247, 2267 BGB erfüllt sind.

SACHVERHALT

Die kinderlose Erblasserin starb Mitte 2016, ihr Ehemann war etwa ein Jahr zuvor verstorben. Das Ehepaar errichteten Ende 2012 handschriftlich ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt hatten. Etwa 10 Jahre später fügten sie folgenden Text an:

„Für den Fall eines gleichzeitigen Ablebens ergänzen wir unser Testament wie folgt:

Das Erbteil soll gleichmäßig unter unseren Neffen bzw. Nichte [es folgen die Namen der Angesprochenen] aufgeteilt werden.“

Es handelt sich um die Neffen und die Nichte des verstorbenen Ehemanns der Erblasserin. Das Nachlassgericht erteilte den Genannten einen Erbschein. Die Cousine der Erblasserin regte daraufhin gegenüber dem Nachlassgericht an, dass die Testamentsergänzung keine allgemeine Schlusserbenregelung sei, sondern lediglich den Fall des gleichzeitigen Versterbens der Eheleute betreffe.

Das AG zog den Erbschein ein. Das OLG wies die hiergegen gerichtete Beschwerde der Neffen und der Nichte zurück. Die Revision derselben blieb vor dem BGH ebenfalls erfolglos.

LÖSUNG

Die Neffen und die Nichte des Ehemanns der Erblasserin sind nicht generell als Schlusserben eingesetzt worden.

Die Formulierung „bei gleichzeitigem Ableben“ erfasst Fälle, in dem welchen die Ehegatten innerhalb eines kurzen Zeitraums nacheinander versterben und der Überlebende in dieser Zeitspanne daran gehindert ist, ein neues Testament zu errichten. Dies ist hier nicht der Fall. Insofern stellt sich die Frage, ob besondere Umstände ergeben könnten, dass die Testierenden den Begriff des "gleichzeitigen Ablebens" entgegen dem Wortsinn dahingehend verstanden hätten, dass er auch das Versterben in einem erheblichem zeitlichen Abstand umfassen solle.



Der wirkliche Wille des Erblassers, der als Ergebnis der Testamentsauslegung zu ermitteln ist, muss in der letztwilligen Verfügung angedeutet sein, um formwirksam erklärt zu sein. Bei der Testamentsauslegung ist vor allem der wirkliche Wille des Erblassers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Dafür muss der Richter auch alle ihm aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung zugänglichen Umstände außerhalb der Testamentsurkunde heranziehen.

Der Erblasserwille geht jedoch nur dann jeder anderen Interpretation, die der Wortlaut zulassen würde, vor, falls er formgerecht erklärt ist. Die Vorschriften über die Form dienen insbesondere dem Zweck, nach Möglichkeit die Selbstständigkeit des Willens des Erblassers zu verbürgen und die Echtheit seiner Erklärungen sicherzustellen. Sie sollen weiterhin dazu beitragen, verantwortliches Testieren zu fördern und Streitigkeiten über den Inhalt letztwilliger Verfügungen hintanzuhalten.

Eine Erbeinsetzung, die in dem Testament nicht enthalten und nicht einmal angedeutet ist, kann den aufgeführten Formzwecken nicht gerecht werden. Sie ermangelt der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist daher gem. § 125 Satz 1 BGB nichtig. Ein bestimmter Erblasserwille ist nicht bereits dadurch im Testament angedeutet, dass dessen Wortlaut überhaupt auslegungsbedürftig ist und sich die generelle Willensrichtung aus dem Wortlaut herleiten lässt. So ist es unbeachtlich, ob der Tatrichter einen bestimmten Willen des Erblassers unterstellen könnte, solange mangels formgerechter Erklärung sich dieser nicht unter den Wortlaut des Testaments subsumieren lässt.

Nach diesem Prüfungsmaßstab ist der Testamentsurkunde keine Andeutung für den Willen der Erblasserin zu entnehmen, der die Neffen und die Nichte des Ehemanns der Erblasserin als Schlusserben bestimmen würde. Umstände, wie das Fehlen einer generellen Schlusserbeneinsetzung oder die zehnjährige Zeitspanne zwischen der gegenseitigen Erbeinsetzung der Eheleute und der Testamentsergänzung, lassen nicht den Schluss zu, dass die Neffen und die Nichte als Schlusserben hätten eingesetzt werden sollten.

Gericht: OLG Koblenz
Aktenzeichen: 6 U 80/19
Datum: 25.07.2019

Mietwagen ist kein Werkswagen

BGB
§ 434

LEITSATZ: Unter den Begriff „Werkswagen“ fallen nur Fahrzeuge eines Automobilherstellers, die entweder im Werk zu betrieblichen Zwecken genutzt oder von einem Mitarbeiter vergünstigt gekauft, eine gewisse Zeit genutzt und dann auf dem freien Markt wiederverkauft werden. Bietet ein Gebrauchtwagenhändler auch Fahrzeuge an als sog. „Werkswagen“ an, die zuvor einem Mietwagenunternehmen zur Verfügung gestellt wurden, muss er den Käufer hierüber aufklären.

SACHVERHALT

Der Beklagte handelt gewerblich mit Kraftfahrzeugen. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatte er mehrere Gebrauchtwagen angekauft, die zuvor von einer internationalen Autovermietung als Mietwagen genutzt worden waren. Ein solches Auto kauften auch die Kläger bei dem Beklagten. Dieses war im Kaufvertrag ausdrücklich als „Werkswagen“ der betreffenden Fahrzeugherstellerin bezeichnet worden.

Nach Vertragsabschluss erhielten die Kläger von dem Beklagten die Fahrzeugpapiere, in denen das international tätige Mietwagenunternehmen als vorherige Halterin ausgewiesen war. Daraufhin ließen die Kläger den Wagen vor Ort stehen und nahmen den Beklagten schließlich gerichtlich auf Rückabwicklung des Kaufvertrages in Anspruch. Sie waren der Ansicht, das Fahrzeug sei mangelhaft, weil es sich nicht um einen "Werkswagen" handele. Hierunter falle nur ein von einem Werksmitarbeiter genutztes Fahrzeug. Dass das Fahrzeug tatsächlich zuvor als Mietwagen eingesetzt worden war, hätten sie erst aus den Fahrzeugpapieren erfahren.

Der Beklagte hielt dagegen, dass der betreffende Automobilhersteller verschiedene Kategorien von Werkswagen anbiete, u.a. die zuvor als Mietwagen genutzten Fahrzeuge. Hierüber und über die konkrete Nutzung als Mietwagen seien die Kläger vor Abschluss des Kaufvertrages aufgeklärt worden. Die verschiedenen Arten von



Werkswagen würden sich auch nicht unterscheiden, da alle Fahrzeuge vor ihrer Weiterveräußerung von der Herstellerin vollumfänglich überprüft würden.

Das LG wies die Klage ab. Auf die Berufung der Kläger hob das OLG die Entscheidung – nach einer in Teilen wiederholten Beweisaufnahme – auf und gab der Klage statt.

LÖSUNG

Der Beklagte ist gegenüber den Klägern zur Rückabwicklung des Kaufvertrages verpflichtet.

Beim Autokauf wird der Begriff „Werkswagen“ allgemein so verstanden, dass das Fahrzeug entweder im Werk zu betrieblichen Zwecken genutzt wurde oder von einem Mitarbeiter vergünstigt gekauft, eine gewisse Zeit genutzt und dann auf dem freien Markt wiederverkauft wird. Eine Nutzung als Mietwagen wird dagegen mit dem Begriff "Werkswagen" üblicherweise nicht verbunden. Unerheblich ist, dass die betreffende Fahrzeugherstellerin und der Beklagte den Begriff "Werkswagen" intern möglicherweise weiter fassen.

Für die Auslegung des Vertragsinhalts kommt es grundsätzlich darauf an, wie der Vertragspartner – hier die Kläger – diesen nach dem üblichen Sprachgebrauch im Automobilhandel verstehen durfte. Den Beweis dafür, dass die Kläger über die vorherige Nutzung als Mietwagen aufgeklärt worden waren und sie daher ausnahmsweise den Begriff "Werkswagen" ebenso weit gefasst verstanden hatten wie der Beklagte, konnte dieser nicht führen.

Das veräußerte Fahrzeug wies insofern, da es sich wegen der Nutzung als Mietwagen nicht um einen „Werkswagen“ handelte, nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf und war deshalb als mangelhaft anzusehen. Die Kläger waren somit berechtigt, den Kaufvertrag rückabzuwickeln. Eine Nutzungsentschädigung mussten sie sich nicht anrechnen lassen, da sie das Fahrzeug unstreitig nicht bewegt und beim Beklagten belassen hatten.



Gericht: LAG Düsseldorf
Aktenzeichen: 3 Sa 1126/18
Datum: 09.04.2019

Sachgrundlose Befristung: Vom Arbeitgeber bezahlte Dienstreise erhöht Beschäftigungsdauer

TzBfG
§ 14

LEITSATZ: Auch eine Überschreitung der Höchstdauer von zwei Jahren für eine sachgrundlose Befristung um nur einen Tag aufgrund einer Dienstreise führt dazu, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht. Eine einvernehmliche Dienstreise zählt nicht zur Freizeit des Arbeitnehmers, sondern wird innerhalb des Arbeitsverhältnisses erbracht.

SACHVERHALT

Der Kläger, der zuvor als Rechtsanwalt, u.a. auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, tätig war, bewarb sich Mitte August 2016 auf eine Ausschreibung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Bewerbung war erfolgreich und der Kläger wurde zunächst befristet für sechs Monate am Standort Düsseldorf eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis begann ausweislich des Arbeitsvertrages am Montag, den 5.9.2016. Ab dem ersten Arbeitstag bis zum 23.9.2016 besuchte der Kläger eine Schulung für Anhörer in Nürnberg. Hierzu reiste er von seinem Wohnort in Düsseldorf im Einvernehmen mit dem BAMF bereits am Sonntag, den 4.9.2016 an. Das BAMF erstattete ihm die Reisekosten und die Hotelkosten für die Übernachtung vom 4.9.2016 auf den 5.9.2016.



Nach Qualifizierung zum Entscheider arbeitete der Kläger ab dem 21.1.2017 als solcher. Mit Vereinbarung aus Februar 2017 wurde das Arbeitsverhältnis bis zum 4.9.2018 verlängert. Nach Ablauf der Befristung erhielt der Kläger keine unbefristete Stelle. Seine darauf gerichtete Bewerbung war erfolglos.

Mit seiner gegen die Bundesrepublik Deutschland als Anstellungskörperschaft gerichteten Klage beehrte der Kläger anschließend die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis nicht durch Befristung zum 4.9.2018 beendet worden sei sowie seine Weiterbeschäftigung.

Das LAG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Allerdings wurde die Revision zum BAG zugelassen.

LÖSUNG

Die sachgrundlose Befristung des Arbeitsvertrages durch die Arbeitgeberin war unwirksam. Diese war gem. § 14 II 1 TzBfG nur bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Allerdings wurde die Zeitdauer im vorliegenden Fall um einen Tag überschritten. Schließlich war die Dienstreise des Klägers am 4.9.2016 bereits als Arbeitszeit anzusehen.

Die einvernehmliche und von der Arbeitgeberin bezahlte Dienstreise zählte nicht zur Freizeit des Klägers, sondern wurde bereits innerhalb des Arbeitsverhältnisses erbracht. Sie war Teil der arbeitsvertraglich versprochenen Dienste i.S.v. § 611 I BGB. Das Arbeitsverhältnis hatte damit nicht erst am 5.9.2016, sondern bereits am 4.9.2016 begonnen.

Der Zwei-Jahres-Zeitraum endete mit Ablauf des 3.9.2018. Die Überschreitung der Höchstdauer von zwei Jahren für die sachgrundlose Befristung auch um nur einen Tag aufgrund der Dienstreise führte somit dazu, dass mit dem Kläger ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.



Gericht: BayVGH
Aktenzeichen: 11 CS 18.2476
Datum: 12.03.2019

Fahrtenbuchauflage gilt trotz Verkauf des Autos weiter

StVZO
§ 31a

LEITSATZ: Eine Fahrtenbuchauflage gilt auch dann weiter, wenn das eigentliche Tatfahrzeug verkauft wird, wobei das Fahrtenbuch dann für das Ersatzfahrzeug zu führen ist.

SACHVERHALT

Mit einem Auto wurde ein Verkehrsverstoß begangen, der mit einer Geldbuße von 180 Euro und einem Punkt bewertet wurde. Wer der Fahrer war, blieb unklar. Die Halterin des Pkw verweigerte die Aussage und berief sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Als Fahrer kamen mehrere Personen im Familienkreis in Betracht. Das Foto half nichts, da die Sonnenblende heruntergeklappt war. Die Frau als Halterin des Fahrzeuges musste für mehrere Monate ein Fahrtenbuch führen. Sie wehrte sich dagegen und verwies darauf, dass das Tatfahrzeug nicht mehr ihr gehöre. Das war noch vor Erteilung der Auflage auf den Ehemann zugelassen worden.

LÖSUNG

Der VGH München hat entschieden, dass die Fahrtenbuchauflage weiter gilt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes gilt die Fahrtenbuchauflage auch für jedes Ersatzfahrzeug. Die Auflage knüpfe daran an, dass der Fahrzeughalter die Verfügungsbefugnis und Kontrollmöglichkeit über das Tatfahrzeug habe. Ziel der Auflage sei es, eine Wiederholung dieser Situation zukünftig zu verhindern. Daher sei es unerheblich, ob das Tatfahrzeug verkauft und ein Ersatzfahrzeug angeschafft worden sei.



Nach Auskunft der DAV-Verkehrsrechtsanwälte gelte dies dann auch für ein neu gekauftes Fahrzeug.

Gericht: VG Meiningen
Aktenzeichen: 2 E 769/19
Datum: 12.03.2019

Eilverfahren zur Versammlung „Tage der nationalen Bewegung“

VersG
§§ 15, 8

LEITSATZ: Das VG Meiningen hatte sich in zwei Eilverfahren mit der geplanten Veranstaltung „Tage der nationalen Bewegung – Musik und Redebeiträge für Deutschland“ zu befassen.

SACHVERHALT

Die geplante Versammlung soll vom 05.07. bis 07.07.2019 auf einem Privatgrundstück in Themar stattfinden. Der Antragsteller (der Anmelder der Veranstaltung) wandte sich mit einem Eilantrag zunächst gegen zahlreiche Auflagen im Bescheid des Landkreises Hildburghausen (Antragsgegner) vom 14.06.2019 (2 E 769/19 Me) und begehrte darüber hinaus eine einstweilige Anordnung auf Verlegung der für den 06.07.2019 auf den benachbarten Grundstücken geplanten Gegendemonstrationen des "Bündnisses für Demokratie und Weltoffenheit Kloster Veßra" und des Vereins zur „Förderung der Demokratie und Weltoffenheit“ (2 E 770/19 Me).

LÖSUNG

Hinsichtlich des gegen den Auflagenbescheid gerichteten Antrages – ein Verbot hat der Landkreis nicht verfügt – hat das VG Meiningen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bezüglich einiger Auflagen wiederhergestellt, im Übrigen den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht ist zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei der Veranstaltung des Antragstellers um eine Versammlung unter freiem Himmel handelt, für die § 15 VersG heranzuziehen ist.

Erfolg hatte der Eilantrag, soweit der Antragsteller den festgelegten Ordnerschlüssel von 1:30 angegriffen hat. Das VG Meiningen hält in ständiger Rechtsprechung einen Ordnerschlüssel von 1:40 für angemessen und sieht es als ausreichend an, wenn die Ordnerliste dem Landkreis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgelegt wird. Die Anordnung stichprobenartiger Durchsuchungen beim Einlass sei ebenfalls für rechtswidrig zu halten, da es der Polizei nicht verwehrt sei, Durchsuchungen aufgrund individuell-konkreter Verdachtsmomente durchzuführen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wurde darüber hinaus hinsichtlich der Verpflichtung angeordnet, die Seitenwände des Zeltes offenzuhalten, die Immissionswerte am angrenzenden Schutzgebiet Feuchtwiese zu messen, Spenden in eigenständigen Gelassen oder Geldsammelbehältern zu sammeln und aufzubewahren sowie jeweils Spendenquittungen auszustellen, einen während der gesamten Zeit der Versammlung erreichbaren Presseverantwortlichen gegenüber der Polizei zu benennen und einen geschützten Pressebereich mit separatem Eingang im Nahbereich der Bühne einzurichten.

Soweit der Antragsteller verpflichtet wurde, technische Vorkehrungen bereitzuhalten, um die akustisch verstärkte Wiedergabe von Redebeiträgen und musikalischen Darbietungen sofort zu unterbrechen, war die aufschiebende Wirkung ebenfalls anzuordnen. Die Herrschaft über die Versammlung liege beim Versammlungsleiter, der nach § 8 VersG den Ablauf der Versammlung bestimme. Wenn dieser eine an sich gebotene Unterbrechung oder Schließung nicht anordne, störende Teilnehmer nicht ausschließen oder umgekehrt die Versammlung ungeachtet weiter bestehenden Störpotentials fortsetzen wolle, könnten die Versammlungsbehörde oder die Polizei die Auflösung der Versammlung in Betracht ziehen.

Zudem hatte der Eilantrag Erfolg, soweit das Mitführen von Plakaten, Presse- und Druckerzeugnissen mit „diffamierenden“ Äußerungen sowie „ausländerfeindlichen“ Parolen untersagt wurden. Die Verwendung dieser Begriffe entspreche bereits nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 37 ThürVwVfG, denn eine Abgrenzung von „diffamierend“ zur gleichfalls im Tenor des Bescheides benannten „beleidigenden“ Äußerung sei nicht ersichtlich. Das Verbot ausländerfeindlicher Parolen begegne Bedenken, weil die Grenze zulässiger Meinungsäußerung noch nicht ohne weiteres dort erreicht werde, wo eine Ablehnung von Ausländern und Einwanderern zum Ausdruck gebracht werde.

Abgelehnt wurde der Eilantrag des Antragstellers gegen das Zugangsregime des Antragsgegners, mit dem dieser den Zugang zu der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung und den Zugang zu den Gegendemonstrationen geregelt hat. Um ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Teilnehmer zu verhindern, solle dieser im Bedarfsfall bei



besonders hohem Aufkommen der Teilnehmer im 20-Minuten-Rhythmus erfolgen. Die Trennung der Versammlungen solle dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen beider Lager dienen und die Anordnung eines Versammlungsverbotens verhindern. Die Zuweisung eines bestimmten Eingangsbereiches begegne aus den gleichen Gründen keinen rechtlichen Bedenken. Die Auflagen, die das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Versorgungsfahrzeugen und das Parken auf dem Versammlungsgelände betreffen, seien ebenfalls rechtmäßig, denn zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auf der B 89 sei der Kraftfahrzeugverkehr auf ein Minimum zu beschränken.

Die Einhaltung eines Sicherheitskorridores von jeweils 4m zu den Flurstücken 1377 und 1380, auf denen die Gegendemonstrationen stattfänden, seien rechtmäßig. Solange eine Gegendemonstration friedlich und mit kommunikativen Mitteln tatsächlich durchgeführt werden solle, habe die zuständige Versammlungsbehörde den möglichen Konflikt mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Teilnehmer der von den Gegendemonstranten abgelehnten Versammlung zu lösen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im demokratischen Gemeinwesen setze deren Beschränkung die Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen den betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern voraus.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen eine Teilnehmerobergrenze könne schon deshalb nicht angeordnet werden, weil eine entsprechende Auflage im Bescheid des Antragsgegners nicht enthalten sei.

Das Verbot von Liedern rassistischen Inhalts erweise sich gleichermaßen als rechtmäßig. Anders als der Antragsteller meine, sei der Begriff „rassistisch“ nicht unverständlich und zu weit gefasst, sodass er gegen das Bestimmtheitsgebot verstieße. Der Bundesgesetzgeber selbst habe diesen Terminus ausdrücklich im Rahmen der Strafzumessungsvorschrift des § 46 II 2 StGB aufgegriffen.

Das strikte Alkoholverbot am 06.07.2019 und die Beschränkung auf Leichtbier am 05.07.2019 seien gerechtfertigt. Aufgrund der enthemmenden Wirkung berge dabei gerade der Alkoholkonsum ein besonderes Risiko von gewalttätigen Zusammentreffen mit den Teilnehmern von Gegenveranstaltungen. Alle weiteren vom Antragsgegner verfügbaren Auflagen hätten ebenfalls Bestand.

Keinen Erfolg hatte der weitere Antrag des Antragstellers, mit dem er die Verlegung der für den 06.07.2019 auf den angrenzenden Grundstücken geplanten Gegendemonstrationen mit den Losungen „Wir in Thüringen! – Kein Ort für Nazis!“ und „The Waste of Germany!“ erreichen wollte. Zur Begründung hat das VG Meiningen ausgeführt, dass ebenso wie der Antragsteller auch die Veranstalter der Gegendemonstrationen sich auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen können. Hierzu gehöre die Entscheidung der Veranstalter über Ort und Zeitpunkt der geplanten Versammlungen. Den jeweiligen Interessen der Veranstalter habe der Antragsgegner im Hinblick auf den Grundrechtsschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Er habe sowohl den Antragsteller als auch die Veranstalter der Gegendemonstrationen durch Auflagen verpflichtet, auf den von ihnen benutzten Flurstücken jeweils einen Sicherheitskorridor in 4m Breite zur benachbarten Versammlung einzuhalten. Dadurch entstehe ein Korridor von 8m, um ein zu dichtes Aufeinandertreffen der verschiedenen Versammlungsteilnehmer zu verhindern. Weiter habe er den Zu- und Abgangsverkehr am 06.07.2019 in der Weise geregelt, dass den Teilnehmern der verschiedenen Versammlungen der Zugang zu den Grundstücken im Wechsel, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage im 20-Minuten-Rhythmus ermöglicht werde. Soweit der Antragsteller daraus Beeinträchtigungen für seine Veranstaltung ableite, habe er diese Einschränkungen im Hinblick auf die Grundrechtsausübung der Veranstalter der Gegendemonstrationen hinzunehmen.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Gericht: Thür. OVG
Aktenzeichen: 3 EO 467/19
Datum: 04.07.2019

Rechtsrock-Konzert in Themar: Alkoholkonsum bleibt beschränkt

GG
Art. 8

LEITSATZ: Das strikte Alkoholverbot am 06.07.2019 und die Beschränkung auf Leichtbier am 05.07.2019 bei den „Tagen der nationalen Bewegung“ in Themar sind gerechtfertigt.



SACHVERHALT

Das OVG Weimar hat der Beschwerde des Veranstalters der "Tage der nationalen Bewegung" in Themar gegen einen am 01.07.2019 ergangenen Beschluss des VG Meiningen nur zum Teil entsprochen.

LÖSUNG

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts sind das strikte Alkoholverbot am 06.07.2019 und die Beschränkung auf Leichtbier am 05.07.2019 gerechtfertigt. Das Oberverwaltungsgericht habe erhebliche Zweifel, ob das Ziel des Antragstellers, den Alkoholkonsum während der Veranstaltung zu ermöglichen, überhaupt vom Kerngehalt der Grundrechtsgewährleistung des Art. 8 I GG umfasst werde. Jedenfalls rechtfertige aber die Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde die ausgesprochenen Alkoholkonsumbeschränkungen.

Hinsichtlich der im Beschwerdeverfahren weiter streitigen Auflage zur Regelung des Zu- und Abgangsverkehrs sehe das Oberverwaltungsgericht durch die konkurrierenden Veranstaltungen eine hinreichend konkrete Gefahr, die die getroffene Zugangsregelung rechtfertige. Ein unmittelbares Zusammentreffen der Besucher der Veranstaltung des Antragstellers und der zwei benachbarten gegenläufigen Veranstaltungen dürfe unterbunden werden. Eine andere ebenso effektive, die Versammlung des Antragstellers weniger belastende Maßnahme beim Einlass zur Veranstaltung sei für das Oberverwaltungsgericht nicht ersichtlich gewesen.

Die im Auflagenbescheid getroffene Zufahrtsregelung zum Be- und Entladen der Fahrzeuge des Veranstalters und das strikte Parkverbot seien durch die konkrete Gefährdungsprognose nicht zu rechtfertigen.

Mit seinen Einwänden gegen die verfügte Einhaltung eines Sicherheitskorridors hatte der Antragsteller keinen Erfolg. Insbesondere könne sich der Antragsteller nicht auf seine vorrangige Anmeldung gegenüber den Gegenveranstaltungen berufen, weil die Auflage zur Abwendung ansonsten bestehender Gefahren (z.B. bei Rettungseinsätzen) notwendig sei.

Die Auflage, die dem Antragsteller das Abspielen und Vortragen von Liedtexten mit rassistischem Inhalt verbiete, sei dagegen entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts in der getroffenen Form zu pauschal. Das Oberverwaltungsgericht weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die Strafbarkeitsschwelle keinesfalls überschritten werden dürfe.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Rechtsstreit ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

Vorinstanz

VG Meiningen, Beschl. v. 01.07.2019 - 2 E 769/19 Me (siehe die vorherige Entscheidung)



Gericht: BGH
Aktenzeichen: 4 StR 310/19
Datum: 18.07.2019

Durchsuchungsbeschluss: Anfangsverdacht

StPO
§ 203

LEITSATZ: 1. Für eine Durchsuchung beim Verdächtigen genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer an dieser Tat in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es – unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit – nicht.



2. Ein solcher konkreter Verdacht kann auch dann allein durch die Angaben eines Zeugen begründet werden, wenn weitere Ermittlungen den Tatverdacht weder erhärten noch entkräften konnten.

3. Handelt es sich bei der Aussage des Zeugen nicht um eine augenscheinliche Falschbelastung, führen Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Angaben nicht ohne weiteres dazu, dass ihnen keinerlei Beweiswert mehr zukommt und kein Anfangsverdacht besteht.

SACHVERHALT

Aufgrund der eigeninitiativen Angaben des Zeugen (F) ermittelte der Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Gründung einer und der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gegen den späteren Beschwerdeführer (B). F hatte dem Verfassungsschutz mitgeteilt, der ausländerfeindliche und dem Nationalsozialismus zugetane B habe ihn auf einem Volksfest angesprochen und ein Gewehr bei ihm erwerben wollen, mit dem man auch nachts weit schießen könne, um Politiker zu liquidieren. Er gab an, B habe nach eigener Aussage Personen in seinem Umfeld, die ein solches Projekt finanziell unterstützen würden, und bekundete weiter, B sei nicht in der Lage, mit der bestellten Waffe selbst umzugehen. Zum strafrechtlich relevanten Kerngeschehen konnte F nur detailarme Angaben machen. Als Gegenleistung für seine Informationen beehrte der zeitweise als Büchsenmacher tätige F u.a. die Einstellung eines gegen ihn wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Waffengesetz geführten Strafverfahrens. Nach der Vernehmung seiner Lebensgefährtin, die ein Zusammentreffen mit B auf dem Volksfest verneinte, aber einen gemeinsamen Café-Besuch erinnerte, korrigierte F den möglichen Zeitpunkt der Anfrage von B. Die ausländerfeindliche Gesinnung des B wurde durch von F übergebenen Protokollen seines Chatverkehrs mit B, dessen Profilinformationen bei WhatsApp und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bestätigt. Die Erhebung retrograder Verkehrsdaten, Telefonüberwachungsmaßnahmen und Observationsmaßnahmen konnten das von F behauptete Vorhaben des B weder belegen noch widerlegen. Schließlich erging eine Durchsuchungsanordnung, deren Vollstreckung bei B nicht zum Auffinden von Beweismitteln führte, die den Tatverdacht hätten erhärten können. B rügte im Wege der Beschwerde, die Durchsuchung habe mangels Anfangsverdacht nicht angeordnet werden dürfen und sei angesichts des geringen Verdachtsgrades unverhältnismäßig. Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Senat zur Entscheidung vor.

LÖSUNG

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Für eine regelmäßig in einem frühen Ermittlungsstadium in Betracht kommende Durchsuchung beim Verdächtigen genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer an dieser Tat in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es – unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit – nicht.

Allein die Angaben eines Zeugen können einen ausreichenden Verdacht auch dann begründen, wenn dieser durch weitere Ermittlungen weder erhärtet noch entkräftet wird und Anlass dafür besteht, die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen kritisch zu hinterfragen. Die Durchsuchungsmaßnahme ermöglicht gerade, die Qualität der Angaben des Zeugen zu überprüfen, und kann neben der Belastung auch zur Entlastung des Verdächtigen beitragen. In Anbetracht der sonstigen Ermittlungsergebnisse ist nicht von einer augenscheinlichen Falschbelastung auszugehen gewesen, sodass die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben des F deren Beweiswert nicht vollständig beseitigt haben. Es ist in diesem Verfahrensstadium weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten gewesen, die Aussage des F einer weitergehenden individuellen Glaubhaftigkeitsanalyse zu unterziehen. Nach dem Inhalt der Aussage des F haben zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Tat gem. § 129a I Nr. 1 StGB vorgelegen. Die Verhältnismäßigkeit der Anordnung sei nicht zweifelhaft.